

Einladung zur öffentlichen Sitzung Rehabilitations-Gesetz NEU

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss macht

**am 14.06.2016, von 14.00-18.00 Uhr
im Landhaus, großer Saal,
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, Innsbruck**

eine große Sitzung zum Thema Rehabilitations-Gesetz NEU

Statement Gunther Trübswasser

1. Rückblende:

Am 28. Jänner 2009 nahmen auf Einladung des Landes Tirol und einer Plattform von Behinderteneinrichtungen über 40 Institutionen, zahlreiche Betroffene und deren Angehörige sowie VertreterInnen aller politischen Parteien an der ganztägigen Veranstaltung teil: **„Teilhabe oder Zuteilung - Auf dem Weg zu einem Tiroler Chancengleichheitsgesetz“**

Das im Jahr 1983 beschlossene REHA-Gesetz, welches die Behindertenhilfe in Tirol regelt ist dringend reformbedürftig. Darüber waren sich alle im neuen Landtagssitzungssaal einig.

Die Erkenntnisse, die bei dieser Veranstaltung gewonnen wurden, sind wichtige Impulse für die weiteren Diskussionen.

- a) In seinem Eröffnungsreferat „Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe: Von der Rehabilitation zu Selbstbestimmung und Chancengleichheit“ hat Volker Schönwiese die historische Entwicklung der „Behindertenhilfe“ nach 1945, den aktuellen Bezug zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008 von Österreich ratifiziert), Fragen der Finanzierung sowie Grundsätze für ein zeitgemäßes Chancengleichheitsgesetz dargelegt.

Schönwiese nannte als Grundsätze, die in einem Chancengleichheitsgesetz umgesetzt werden sollten (Zitat):

- Grundsatz: ambulant vor stationär
- Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte, einkommensunabhängige Persönlichen Assistenz zur Erlangung einer selbstbestimmten Lebensführung, im Sinne der Rechtssicherheit und der Wahlfreiheit
- Möglichkeit der Gewährung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

- Einrichtung von unabhängigen Interessensvertretung(en) in den Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Objektiviertes Verfahren zur Bedarfserhebung (Assistenz- / Zukunftskonferenz)
- Bedarfserhebung entkoppelt von Entscheidung.

Diese grundlegenden Ausführungen von Volker Schönwiese vom 28.1.2009 haben nichts an ihrer Aktualität verloren und sind eine wichtige Basis für die kommenden Diskussionen und Verhandlungen für ein neues Tiroler Chancengleichheitsgesetz.

- b) In Verlauf dieser Enquete wurde von Frau Renate Hackl, Leiterin der Behindertenhilfe beim Amt der Oö.Landesregierung, auch das damals neue **Oö. Chancengleichheitsgesetz 2008** vorgestellt.

Als am 6. Dezember 2007 im Landtag das Oö.Chancengleichheitsgesetz (Oö.ChG), das die Hilfe für Menschen mit Behinderungen neu regeln sollte, einstimmig beschlossen wurde, war es seitens der Betroffenen von hohen Erwartungen begleitet. Einerseits war das alte Gesetz über die „Oö.Behindertenhilfe“ aus dem Jahr 1991 „in die Jahre“ gekommen, andererseits setzte das Oö.ChG in der Behindertenpolitik des Landes neue Maßstäbe.

Erstmals wurden als Ziele „soziale Teilhabe“, „Chancengleichheit“ und ein „selbstbestimmtes Leben“ festgeschrieben. Für „bedarfsgerechtes Wohnen“ und „persönliche Assistenz“ wurde sogar ein Rechtsanspruch in Aussicht gestellt. Es waren einige jener Forderungen, die die Betroffenen und die Selbstbestimmt Leben-Bewegung seit langem schon gefordert hatten.

Inzwischen sind 8 Jahre vergangen und die Erwartungen haben sich leider vielfach nicht erfüllt. Statt die Chancengleichheit zwischen behinderten und nicht-behinderten Menschen herzustellen, existiert heute Ungleichgewicht sogar innerhalb der Gruppe der Betroffenen. Die einen erhalten eine Leistung aus dem Oö.ChG, die anderen stehen wegen fehlender Budgetmittel seitens des Landes Oö auf der Warteliste. Zuletzt waren es mehr als 5.000 Personen, die dadurch von einer Leistung ausgeschlossen sind und denen Persönliche Assistenz, individuelles Wohnen, mobile Hilfe oder wichtige Bildungschancen verwehrt werden.

Kritikpunkte am Oö.ChG:

- keine spürbare Deinstitutionalisierung, weiter Ausbau der institutionellen Betreuung, dadurch kostenintensive Doppelförderung, sowohl für Einrichtungen, als auch für individuelle Förderungen
- Einrichtungen bestimmen weitgehend die Mittelvergaben (sog. „G 7“)
- beim Inkrafttreten des Gesetzes waren keine statistische Daten über den Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten vorhanden, daher auch kein Finanzierungs- und Umsetzungskonzept
- derzeit 5.000 bis 6.000 AntragstellerInnen auf der Warteliste, allein 360 davon warten dringend auf Persönliche Assistenz

- kaum innovative, dezentrale Arbeitsprojekte mit Kollektivvertrags-Entlohnung (weiterhin hohe Anzahl von Personen in Projekten der „fähigkeitsorientierten Beschäftigung“, in sog. „integrativen Betrieben“ und in der „geschützten Arbeit“; mangelhafte Durchlässigkeit)
- weitreichende Kostenersatzpflicht der HilfebezieherInnen (Regressforderungen analog der Regelung bei der Mindestsicherung und dadurch Armutsverfestigung)
- Persönliches Budget ist im Oö.ChG nicht vorgesehen
- Hilfebedarfserhebung teilweise diskriminierend („Mängelfeststellung“)
- keine partizipative Qualitätssicherung und –kontrolle unter Beteiligung der Anspruchsberechtigten
- durchgehende Verwendung des Begriffs „Beeinträchtigung“ (medizinisches Modell/individuelles „Reparaturmodell“ und kein Paradigmenwechsel; Oö. ist einziges der 9 Bundesländer mit dieser Definition)
- kein Zusammenspiel des Oö.ChG mit einer gezielten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (keine Landes-Aktionsplan)

2. Grundsätze für ein neues Tiroler Chancengleichheitsgesetz:

Aufgrund des bisherigen Diskussionsstands in Tirol, der Erfahrungen mit dem Oö. Chancengleichheitsgesetz in der Praxis und der Notwendigkeit, dass die UN-Behindertenrechtskonvention auch auf Landesebene verwirklicht werden muss (LAP Landesaktionsplan Tirol) und sich auch in einem Tiroler ChG wiederfinden muss, sollten folgende Grundsätze verwirklicht werden:

- Schaffung eines Tiroler ChG unter Einbindung der organisierten und individuellen InteressenvertreterInnen (ExpertInnen)
- Verwendung des Begriffs „Behinderung“ im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention. (soziales Modell statt „Beeinträchtigung“ = medizinisches Modell/WHO)
- die Bestimmungen des Gesetzes unter Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
- Bereitstellung geeigneter Informationen (statistische Daten gem. Art.31 UN-Behindertenrechtskonvention) zur Erhebung des Mittelbedarfs sowie umfassendes, mehrjähriges Finanzierungskonzept für die Umsetzung des ChG (verbindlicher Etappenplan)
- schrittweise Deinstitutionalisierung (Paradigmenwechsel): ambulant vor stationär, Selbstbestimmung als Grundprinzip, Empowerment fördern, unterstützte Entscheidungsfindung anbieten

- Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte, einkommensunabhängige Hilfen wie z.B. Persönlichen Assistenz zur Erlangung einer selbstbestimmten Lebensführung, im Sinne der Rechtssicherheit und der Wahlfreiheit (auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit Lernbehinderung)
- Möglichkeit der Gewährung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets
- Einrichtung von unabhängigen Interessensvertretung(en) in den Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Objektiviertes Verfahren zur Bedarfserhebung (Assistenz- / Zukunftskonferenz)
- Bedarfserhebung entkoppelt von Trägern und Dienstleistern
- Partizipative Qualitätssicherung und -kontrolle durch aktive Mitbestimmung in allen Bereichen sowie innerhalb aller Hilfen, Begleitungen, Beratungen und Assistenzen auf Grund dieses Gesetzes gewährleisten

Linz, am 6.6.2016